



Einführung in die Materie des Fotorechts unter besonderer Berücksichtigung persönlichkeits- und urheberrechtlicher Fragestellungen

Andreas Nestl

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

E-Mail: andreas.nestl@gda.bayern.de

Telefon: 089/28638-2486

Einleitung



Folgende Rechtskreise können bei der Erstellung und Verwendung von Fotografien betroffen sein:

- Urheberrecht des Fotografen
- Rechte an den abgebildeten Motiven (Urheberrecht, Eigentum, gewerbliche Schutzrechte)
- Rechte der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild)
- Rechte an durch das Archiv erstellten Reproduktionen
- Haftung bei Rechtsverstößen

Urheberrecht des Fotografen

Prüfungsschema

- Ist ein Schutztatbestand nach dem Urheberrechtsgesetz gegeben?
- Wer ist der Urheber des geschützten Objekts?
- Welche Handlungen sind vom urheberrechtlichen Schutz umfasst?
- Wem stehen Nutzungs- und Verwertungsrechte in welchem Umfang zu?
- Erlauben zeitliche oder inhaltliche Schranken ausnahmsweise eine Nutzung?

Urheberrecht des Fotografen

Lichtbildwerke

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Geschützt sind insbesondere (...) Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden.

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Lichtbildwerkes:

§ 2 Abs. 2 UrhG

*Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.*

- Persönliche Schöpfung (s. „Jesus als Urheber“, OLG Frankfurt vom 13.05.2014, Az. 11 U 62/13)
 - Geistiger Gehalt
 - Formgebung
 - Individualität
-
- Hinreichende "Gestaltungshöhe" erforderlich
 - Schutz der "kleinen Münze"; keine hohen Anforderungen gerade hinsichtlich Lichtbildwerken

Urheberrecht des Fotografen

Lichtbilder

Subsidiärer Schutz für Lichtbilder die nicht unter den Werksbegriff fallen (Leistungsschutz)

§ 72 Abs. 1 UrhG:

Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des ersten Teils geschützt.

- Fehlen der erforderlichen Schöpfungshöhe (bloße Abbildung der Wirklichkeit)
- Inhaltlich dem Werkschutz gleichgestellt, unterschiedliche Fristen (s. u.)
- Schutz für die rein technische Leistung als Mindestmaß persönlicher geistiger Leistung
- **Leistungsschutz** für technische Reproduktionen und Reproduktionsfotografie (s. u., Rechte an erstellten Reproduktionen)?

Urheberrecht des Fotografen

Beispiel: Portraitfoto (OLG Hamburg vom 16.5.2007, Az. 3 O 460/06)

Werkscharakter eines Portraitfotos von Gerhard Schröder zur Verwendung auf Wahlplakaten und sonstigen Werbemitteln

„Das Foto offenbart, dass sich der Fotograf mit der Wahl des Formats, dem Abstand des Abgebildeten von der Kamera und dem Zusammenspiel von Licht und Schatten auseinandergesetzt hat. Beim Format wird das Gesicht des Abgebildeten vor einem dunklen Hintergrund in den Mittelpunkt gestellt und auch der Oberkörper nur angedeutet. (...) Im dominierenden Gesicht werden die markanten Gesichtszüge durch die Ausleuchtung und Verteilung von Licht und Schatten hervorgehoben und besonders betont. Insgesamt wird mit den Gestaltungsmitteln der Fotografie das authentisch und natürlich wirkende Bild eines im Leben stehenden souveränen und gepflegt auftretenden tatkräftigen Mannes vermittelt.“

Urheberrecht des Fotografen

Rechtsfolge (§ 11 Abs. 1 UrhG)

*Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes**. Es dient zugleich der **Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes**.*

- **Urheberpersönlichkeitsrechte** (§§ 11 ff. UrhG) und
- **Verwertungsrechte** (§§ 15 ff. UrhG)
- **stehen alleine dem Urheber zu!**

Urheberrecht des Fotografen

Der Urheber (§ 7 UrhG)

*Urheber ist der **Schöpfer des Werkes.***

- Schöpferprinzip
- Persönlichkeitsprinzip
- Keine Übertragbarkeit des Urheberrechts in toto (§ 29 Abs. 1 UrhG)
- Vererbbarkeit des Urheberrechts (§ 28 Abs. 1 UrhG)
- Urheberrecht in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG)
- Abtretung von Nutzungsrechten zur wirtschaftlichen Verwertung möglich (§ 31 UrhG)

Urheberrecht des Fotografen

Urheberpersönlichkeitsrechte (I)

Veröffentlichungsrecht (Erstveröffentlichung, § 12 Abs. 1 UrhG):

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

- Begriff (§ 6 Abs. 1 UrhG):
Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- Mehrzahl von Personen, Personenkreis nicht von vorneherein abgegrenzt oder miteinander bzw. mit dem Rechteinhaber verbunden
- Veröffentlichung durch Zugänglichmachen im Internet
- Veröffentlichung durch Übergabe an das Archiv (s. „Jüdische Friedhöfe“, OLG Zweibrücken vom 21.02.1997, Az. 2 U 30/96)
- Rechtsfolge der Erstveröffentlichung (insb. Anwendbarkeit der inhaltlichen Schranken)

Urheberrecht des Fotografen

Urheberpersönlichkeitsrechte (II)

Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

- S. Namensnennung bei Bildverwendung („Pixelio“, OLG Köln vom 30.01.2014, Az. 14 O 427/13)

Entstellung des Werks (§ 14 UrhG)

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

- Schutz der Integrität des Lichtbildwerkes bzw. des Lichtbildes (Grenzen der Bearbeitung)

Urheberrecht des Fotografen

Verwertungsrechte (Auswahl I)

Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

- Erstellen von Abzügen oder Digitalisaten, Upload von Digitalisaten (auch von „thumbnails“, s. „Google-Bildvorschau“, BGH vom 28.04.2010, Az. I ZR 69/08)

Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG)

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

- Nur körperliche Werkstücke erfasst
- Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 UrhG

Urheberrecht des Fotografen

Verwertungsrechte (Auswahl II)

Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

*Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines **unveröffentlichten Werkes** der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.*

- **Zurschaustellung von veröffentlichten Werken nicht geschützt**
- **Ausstellungsrecht des Eigentümers (§ 44 Abs. 2 UrhG)**
Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG):

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Urheberrecht des Fotografen

Erwerb von Nutzungsrechten (I)

§ 31 Abs. 1 UrhG:

*Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf **einzelne** oder **alle** Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich **beschränkt** oder **unbeschränkt** eingeräumt werden.*

Zweckübertragungslehre, § 31 Abs. 5 UrhG

*Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten **nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet**, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt**. Entsprechendes gilt für die Frage, **ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt**.*

- Darlegungslast trägt derjenige, der sich auf ein bestimmtes Nutzungsrecht beruft
- Reichweite der Rechteübertragung bestimmt sich nach dem Vertragszweck

Urheberrecht des Fotografen

Erwerb von Nutzungsrechten (II)

- **Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten möglich** (Werke Dritter)
- **Kein automatischer Nutzungserwerb mit Eigentumserwerb am Werkexemplar**
(§ 44 Abs. 1 UrhG: *Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.*)
- **Übertragung von Nutzungsrechten in Arbeits- oder Dienstverhältnissen**
(§ 43 UrhG: *Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.*)
- **Reichweite der Übertragung von Nutzungsrechten bei Werken im behördlichen Auftrag** (s. zuletzt: „Wissenschaftliche Dienste des BT, BVerwG vom 25.06.2015, Az. 7 C 1/14)

Urheberrecht des Fotografen

Erwerb von Nutzungsrechten (III)

Erwerb von unbekanntem Nutzungsarten (§ 31 a UrhG)

*Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntem Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der **Schriftform** (...). Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.*

Übergangsvorschrift (§ 137 Abs. 1 UrhG):

*Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen **alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt**, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat (...).*

Urheberrecht des Fotografen

Exkurs: Vertragsgestaltung (I)

Pauschale Formulierungen

„Der Verkäufer überträgt dem Käufer ausschließlich sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Dem Käufer wird zugleich das Recht eingeräumt, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte in gleichem Umfang oder als einfache Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen.“

- **Vorteil: alle (zumindest mit der Archivierung zusammenhängenden - § 31 Abs. V UrhG) Nutzungsarten sind übertragen**
- **Aber: Gefahr der Unwirksamkeit des „Buy-Outs“ im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Urheberrecht des Fotografen

Exkurs: Vertragsgestaltung (II)

Benennen der einzelnen Rechte (Beispielsklausel in einem Kaufvertrag)

(I) Der Käufer überträgt dem Verkäufer mit der Übergabe der Unterlagen das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht nach dem Urheberrechtsgesetz an diesen Unterlagen. Es umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, das Recht der Verbreitung auf analogen und digitalen Medien wie Druckwerken, Bild-, Ton- und Datenträgern, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der Ausstellung und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, beispielsweise durch Rundfunk, Vorträge, Aufführungen und Vorführungen.

(II) Der Verkäufer überträgt dem Käufer mit der Übergabe der Unterlagen zugleich das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht für unbekannte Nutzungsarten.

(III) Der Käufer darf den Benutzenden des Staatsarchivs Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz in gleichem Umfang oder in Form einfacher Nutzungsrechte einräumen.

Urheberrecht des Fotografen

Zeitliche Schranken

Lichtbildwerke: § 64 UrhG:

*Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.***

Lichtbilder: § 72 Abs. 3 UrhG

*Das Recht (...) erlischt **fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.***

Anonyme Werke (§ 66 Abs. 1 UrhG)

*Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht **siebzig Jahre nach der Veröffentlichung.** Es erlischt jedoch bereits **siebzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.***

Urheberrecht des Fotografen

Übergangsregeln und Wiederaufleben von Rechten (§ 137 f UrhG)

*(I) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung **die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt**, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.*

*(II) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, **nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht.***

(s. OLG Hamburg vom 03.03.2014, Az. 5 U 1159/03)

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (I)

Kopierprivileg (§ 53 Abs. 1 UrhG)

*Zulässig sind **einzelne Vervielfältigungen** eines Werkes durch eine natürliche Person **zum privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, sofern sie **weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen**, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke **auch durch einen anderen herstellen lassen**, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.*

- Reproduktion durch kostendeckend arbeitende Fotostelle gestattet
- Reproduktion kann digital oder analog erfolgen
- Lichtbild/Lichtbildwerk muss nicht veröffentlicht sein (s. „Portraitkunst“, BGH vom 19.03.2014, Az. I ZR 35/13)

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (II)

Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 UrhG)

- Eigenes Archiv
- Gebotenheit der Vervielfältigung
- Eigenes Werkstück als Vorlage
- Tätigkeit des Archiv im öffentlichen Interesse
- Kein wirtschaftlicher oder Erwerbszweck
- Verwendung der Vervielfältigung nur zu internen Zwecken (keine Zugänglichmachung gestattet)

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (III)

Zugänglichmachung im digitalen Lesesaal (§ 52b UrhG)

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (IV)

Zugänglichmachung im digitalen Lesesaal (§ 52b UrhG)

- Privilegierte Einrichtung (Archiv im öffentlichen Interesse)
- Werke aus dem eigenen Bestand
- **Veröffentlichte Werke**
- Elektronische Leseplätze in eigenen Räumen
- Forschung und private Studien als privilegierte Benützungszwecke
- Bestandsakzessorietät
- Keine abweichenden Vereinbarungen (Privatarchive, Nachlässe)
- Kopien können gestattet werden (digital und analog, s. BGH vom 16.04.2015, Az. I ZR 69/11)

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (V)

Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG)

§ 58 Abs. 1 UrhG: Bewerbung von Ausstellungen und Verkauf

*Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von **öffentlich ausgestellten** oder **zur öffentlichen Ausstellung** oder zum öffentlichen Verkauf **bestimmten** Werken der bildenden Künste und **Lichtbildwerken** durch den Veranstalter zur **Werbung**, soweit dies zur **Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.***

§ 58 Abs. 2 UrhG: Beständedokumentation

*Zulässig ist ferner die **Vervielfältigung und Verbreitung** der in Absatz 1 genannten Werke in **Verzeichnissen**, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen **in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.***

Urheberrecht des Fotografen

Inhaltliche Schranken (VI)

Zitatrecht (§ 51 Nr. 1 UrhG)

*Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes zum Zweck des Zitats, **sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist**. Zulässig ist dies insbesondere, wenn (1.) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden, (...)*

- Klein- und Großzitat
- Zweckbindung: Belegstelle oder wissenschaftliche Diskussionsgrundlage (nicht: reine Illustration)
- Angemessenheit (s. LG München I vom 27.07.1997, Az. 21 O 22343/93)

Vervielfältigung und Verbreitung von Bildnissen durch den Besteller bzw. Abgebildeten und deren Rechtsnachfolger (§ 60 UrhG)

Verwaiste Werke (§ 61 UrhG)

- Nicht: Lichtbildwerke und Lichtbilder!

Rechte an den abgebildeten Motiven

Fotos von urheberrechtlich geschützten Motiven (I)

Eingriff in bestehende Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte durch Aufnahme und Verbreitung von Fotos geschützter Werke

- Vervielfältigungsrecht (Aufnahme)
- Verbreitungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Bsp.: „Bild im Bild“ (s. KG Berlin, Urteil vom 15.06.2010, Az. 5 U 35/08)

Rechte an den abgebildeten Motiven

Fotos von urheberrechtlich geschützten Motiven (II)

Ausnahmen:

- Inhaltliche Schranken (s. o.), insbesondere Zitatrecht (s. OLG Hamburg vom 10.7.2002, Az. 5 U 41/01)
- Panoramafreiheit (§ 59 UrhG)
*Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden**, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. **Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.***
(s. BGH vom 24. 1. 2002, Az. I ZR 102/99)
- Abgebildete Werke als unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)
*Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als **unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand** der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.*

Rechte an den abgebildeten Motiven

Eigentumsrecht

- Grundsatz: kein Eigentumseingriff durch Ablichtung im Eigentum Dritter stehender Objekte
- Voraussetzung: Aufnahme von allgemein zugänglichen Plätzen bzw. Zustimmung des Eigentümers bei Aufnahmen innerhalb des Einwirkungsbereichs
- Durch Ausübung des Hausrechts kann der Eigentümer rechtswirksam Aufnahmen untersagen („Sanssouci-Entscheidung“, BGH vom 01.03.2013, Az. V ZR 14/12)
- Auch die weitere Verwertung rechtswidriger Aufnahmen ist grds. untersagt

Rechte an den abgebildeten Motiven

Weitere Rechtspositionen

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (z. B. bei Aufnahmen von Wohnungen)
 - Unternehmerpersönlichkeitsrecht
 - Marken-, Patent- und Geschmacksmusterrecht
- **Neben den Rechten des originären Urhebers des Fotos sind auch die Inhaber der Rechte an den abgebildeten Objekten zu beachten!**

Recht am eigenen Bild

Recht am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz - KUG)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Recht am eigenen Bild

Voraussetzungen des § 22 KUG

- Darstellungen von Personen in ihren wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinungen (auch Leichenfotos umfasst)
- Dargestellte Personen müssen Hauptmotiv des Bildes sein (andernfalls: Schutz aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht möglich)
- Erkennbarkeit der dargestellten Person
 - Erforderliche Reichweite (ausreichend: Erkennbarkeit im Bekanntenkreis)
 - Unmittelbare Erkennbarkeit
 - Erkennbarkeit aufgrund der Begleitumstände (s. BGH vom 1. 12. 1999, Az. I ZR 49/97), insbesondere: Bedeutung des Begleittextes für die Erkennbarkeit
- Handlungsvarianten: Verbreitung, öffentliche Zurschaustellung (auch: Ablichtung selbst)
- Einwilligung
 - Form und Reichweite
 - Fortdauern einer erteilten Einwilligung
 - Einwilligung Minderjähriger

Recht am eigenen Bild

Ausnahmen vom Einwilligungsvorbehalt (§ 23 KUG)

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte (§ 23 Ab. 1 Nr. 1 KUG)

- Frühere Rspr.: relative und absolute Personen der Zeitgeschichte
- Aktuelle Rspr.: Orientierung am Begriff des Zeitgeschehens
- Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse erforderlich (s. LG Hamburg vom 28.05.2010, Az. 324 O 690/09)
- Bedeutung der Begleittexte („Caroline von Hannover“, BVerfG vom 26.02.2008)
- Abwägung zwischen Informationsinteresse und Schutz der Privatsphäre des Abgebildeten
 - Intimsphäre
 - Privatsphäre
 - Öffentlichkeits- und Sozialsphäre
 - Fotos von Minderjährigen

Recht am eigenen Bild

Weitere Ausnahmen vom Einwilligungsvorbehalt (§ 23 KUG)

- *Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)*
- *Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)*
- *Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG)*

Recht am eigenen Bild

Interessenabwägung des § 23 Abs. 2 UrhG (Auffangtatbestand)

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse (§ 24 KUG)

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Recht am eigenen Bild

Aktuelle Entwicklungen des Persönlichkeitsrechts im Internet

„Recht auf Vergessenwerden“ (s. EUGH v. 13.05.2014, Az. C-131/12)

- jetzt normiert in Art. 17 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (Inkrafttreten: 25. 05.2018)

Vorhalten von Informationen in Online-Archiven, Abwägung des allgemeinen Informationsinteresses und des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit den Rehabilitationsinteressen Verurteilter als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (s. BGH vom 01.02.2011, Az. VI ZR 345/09)

Recht am eigenen Bild

Zwischenfazit:

Neben den Rechten des originären Urhebers des Fotos sind auch die Inhaber der Rechte an den abgebildeten Objekten sowie derjenigen der abgebildeten Personen zu beachten!

Rechte an durch das verwahrende Archiv erstellten Reproduktionen

Rechteentstehung durch Reproduktionsvornahme

- Grds. kein Werk- oder Leistungsschutz bei technischen Reproduktionen von Lichtbildern
- Ebenso: Werk- oder Leistungsschutz bei Fotografien von „Flachware“ („Bibel-Reproduktion“, BGH vom 8.11.1989)
- Strittig: Werk- oder Leistungsschutz bei der Reproduktion dreidimensionaler Kunstwerken oder Werken aus Wissenschaft und Technik
(s. LG Berlin vom 31.05.2016, Az.: 15 O 428/15 , AG Nürnberg vom 18.10.2015, Az. 32 C 4607/15)
- Werk- oder Leistungsschutz bei Erstellung hochwertiger Digitalisate?

Rechte an durch das verwahrende Archiv erstellten Reproduktionen

Schutzmöglichkeiten?

- Soweit Urheber- oder Leistungsschutz besteht: Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen zulässig
- aber: Urheberrechtsanmaßung durch Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen („Copyfraud“) an nicht geschützten Materialien
- Nutzungsbestimmungen nach § 4 Abs. 1 IWG
Die öffentliche Stelle kann für die Weiterverwendung Nutzungsbestimmungen vorsehen. Die Nutzungsbestimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. Die Gleichbehandlung der Nutzer ist zu gewährleisten.
- Bei der Entgeltberechnung ist auch eine angemessene Gewinnspanne zulässig (§ 5 IWG)

Rechte an durch das verwahrende Archiv erstellten Reproduktionen

Rechteentstehung an nachgelassenen Werken (§ 71 Abs. 1 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

- Leistungsschutz für Bemühungen um die Verbreitung und Bekanntgabe des Werks
- Nur schutzwürdige Leistungen (grds. des Eigentümers der Werke)
- Schutzdauer: 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Wiedergabe

(s. Himmelscheibe von Nebra, LG Magdeburg vom 16.10.2003, Az. 7 O 847/03; Montezuma, BGH vom 22.01.2009, Az. I ZR 19/07)

Haftungsfragen

Grundsatz: Vorrang der „Verletzerhaftung“

- Benutzer nimmt mit Veröffentlichung bzw. Verbreitung tatbestandliche Handlungen vor (für die Haftung von Bildagenturen s. BGH vom 7.12.2010, Az. VI ZR 30/09; die Feststellungen dürften auch für Archive analog anwendbar sein)
- Aber: Aufklärungspflichten, insb. bei Nachfragen
- Verhinderungspflichten bei Evidenz

Verletzung urheberrechtlicher Schutztatbestände (§§ 97 ff UrhG)

Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 33 UrhG)

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schadensersatz- sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche)

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Literaturhinweise

- Castendyk (Hrsg.), Fotorecht, 2. Auflage 2012, ESV Verlag, Berlin
- Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, 15. Auflage 2015, Verlag C. H. Beck, München
- Bullinger/Bretzel/Schmalfuß (Hrsg.), Urheberrechte in Archiven und Museen, 1. Auflage 2010, Nomos Verlag, Baden-Baden
- Dreier/Schulze, UrhG und Nebengesetze (Kommentar), 5. Auflage 2015, Verlag C. H. Beck, München



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Andreas Nestl
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
E-Mail: andreas.nestl@gda.bayern.de
Telefon: 089/28638-2486**